SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

01/2024

Udligenswil, 11. März 2024

Liebe Leserinnen und Leser,
Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Mit grossen Schritten hat das Jahr 2024 begonnen (so scheint es); denn schon stehen wir im Frühling und vielleicht ist das kein Wunder, da ja der Winter schon mehrheitlich ein „Sommer" war. Der SVBB hat mit vollzogener Einführung der Anerkennung « Berufsbeistandsperson SVBB » einen Meilenstein zu einem Qualitätsstandard und einer Steigerung der Wertschätzung für unseren Beruf gesetzt. Aber erst das laufende Jahr wird uns wirklich zeigen, ob diese Option auch aus Sicht der Betroffenen als ein solches Signal verstanden wird.
Was ist dazu der aktuelle Stand und was sind weitere wichtige Informationen aus unserer Sicht als SVBB? Schwerpunktmässig berichten wir über folgende Aspekte:

- **Am 31. Januar 2024 startete das Verfahren zur Anerkennung der Berufsbezeichnung « Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB-ASCP »** (Umsetzung aus MV-Beschluss 2022);
- **Entscheid/Information zum SVBB-Monitoring zur Unterstützung der KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften;**
- **Ausblick auf SVBB-Mitgliederaustausch 2024 und die SVBB-Fachtagung 2025;**

Dazu und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes
B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna
C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis
D) Dienstleistungen Dritter
E) Veranstaltungen

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) Anerkennung « Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB » – Start erfolgt

Am 31. Januar 2024 konnte der SVBB das Anerkennungsverfahren zur SVBB-Berufsbezeichnung erfolgreich über die SVBB-Website starten. Alle an dieser beruflichen Zertifizierung interessierten Berufsbeistandspersonen können sich nunmehr dort informieren und über ein Internet-Formular zur SVBB-Anerkennung anmelden. Die ersten 10 Anmeldungen sind auch bereits in Bearbeitung.
Wir sind davon überzeugt, dass die SVBB-Anerkennung wesentlich zur Verbesserung unserer Dienstleistungsqualität beitragen kann, uns alle zur geforderten Weiterbildung motiviert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Arbeit stärkt.

Die erste Sitzung der für den Schlussentscheid zuständigen Anerkennungskommission (bestehend aus je zwei fachkundigen Mitgliedern der Bereiche Fachhochschulen, KESB, Berufsbeistandschaften und

Berufsbeistandspersonen) wird Ende Juni 2024 durchgeführt. Mit dem danach eröffneten formellen Anerkennungsentscheid wird jeder SVBB-anerkannten Berufsbeistandsperson auch eine SVBB-Anerkennungsurkunde zugestellt. Neben der Stärkung des Berufsstands und einem individuellen Anreiz zur Qualitätssteigerung dürfte die SVBB-Anerkennung damit auch zur von den SVBB-Umfragen 2017/2021 angesprochenen weiteren Verbesserung der Identifikation mit dem Beruf beitragen.

2) KOKES-Fachtagung 2024 und Ausblick auf SVBB-Fachtagung 2025 in Thun

2.1 KES-Fachtagung am 4./5. September 2024

Bitte vormerken 1: Die KOKES-Fachtagung findet am 4./5. September 2024 an der Universität Freiburg statt; *Thema «Abklärung».* Detailinformationen zum Programm und Anmeldungen sind ab anfangs Mai 2024 auf der KOKES-Webseite verfügbar.

2.2 KES-Fachtagung am 25./26. September 2025

Bitte vormerken 2: Der SVBB wird im Jahre 2025 die *KES-Fachtagung am 25./26. September 2025 (Do*/Fre) erneut im Congress-Hotel Seepark Thun durchführen. Zum Ausblick und zur Erinnerung: es lohnt sich dabei zu sein, das zeigen die Impressionen 2023 auf unserer SVBB-Webseite sehr eindrücklich. Reservieren Sie sich doch schon heute das Datum in Ihrer Agenda 2025!

3) Leaving Care – ein wichtiges Angebot

Die Unterstützung bei der Ablösung von Massnahmen im Kindeschutz bei anstehender Volljährigkeit, das ist das Fachgebiet von Leaving Care. Gesprochen wird davon, Betroffene beim Übergang aus dem Heim oder der Pflegefamilie in die Selbständigkeit zu unterstützen. Das **Kompetenzzentrum Leaving Care** setzt sich dafür als nationale Fachorganisation ein und rückt die Thematik Leaving Care in den Fokus der gesellschaftlichen und sozialpolitischen Aufmerksamkeit, unterstützt Fachpersonen, Initiativen sowie Projekte und vernetzt die relevanten Akteur*innen. Der SVBB unterstützt diese Bemühungen und wird seine Mitglieder im Verlauf ergänzend über die konkreten Möglichkeiten/Hilfeleistungen dieser Unterstützung für Berufs-beistandspersonen im Kindeschutz informieren.

4) IGQK und CLPPJ – Konferenz zur Förderung und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Die lateinische Schweiz (Westschweiz und TI) kennt mit ihrer *Konferenz zur Förderung und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen* (**C**onférence **L**atine de **P**romotion et de **P**rotection de la **J**eunesse) einen Verbund aller hauptverantwortlichen kantonalen Leitungspersonen (FR, GE, NE, VD, VS und TI).

Der SVBB hat sich zum Ziel gesetzt, zusammen mit dem CLPPJ und der IGQK eine **Westschweizer Fachtagung zum Kindesschutz in französischer Sprache** zu organisieren. Zur IGQK und deren 2023 publizierten *transdisziplinären Qualitätsstandards für den Kindesschutz* haben wir bereits im letzten SVBB-Mailing 04/2023 (A Ziff. 4) informiert.

Dabei geht es uns aus SVBB-Sicht darum, den Westschweizer Kolleginnen und Kollegen im Kindesschutz – in Zusammenarbeit mit den Verbänden dieser Region – alle zwei Jahre eine qualifizierte Kindesschutz-Weiterbildung in ihrer Sprache zu ermöglichen. Wir werden über weitere Schritte dazu in der nächsten Ausgabe des SVBB-Mailing 02/2024 informieren.

5) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

Die letzte ***ZKE-Ausgabe*** *Nr. 01/2021 (Februar)* ist in einem neuen Layout (und erstmals im neuen Format A4) erschienen; diese Ausgabe enthält die folgenden Abhandlungen:

- Minder: Kinderrechtliche Aspekte religiöser Kleidung an öffentlichen Schulen S. 5/16
  Aspects des droits de l'enfant liés aux vêtements religieux dans les écoles publiques
- Meier/Häberli : Übersicht zur Rechtsprechung (insb. BGer) im KES (09.-12.2023) S. 39-59
  Résumée de jurisprudence (Protection des mineurs et des adultes: 09-12.2023) S. 16-38

Aus der Praxis des SVBB – Nouvelles de la pratique de l'ASCP (*Links zum SVBB-Mitglieder-Beratungsbereich*)
- Kurt Affolter: Beiständin als Erbschaftsverwalterin eines überschuldeten Nachlasses S. 60
  Administration d'une succession insolvable par la curatrice
- Mösch Payot: KVG: Zuteilung zur Prämienregion und IPV für Personen und Institutionen S. 63

Mitteilungen – Communications
- Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung (rev.Version 01.2024) S. 66

SVBB-Mitglieder profitieren von einem ZKE-Abonnements-Rabatt von 20% (vgl. *die vorgängige Link-Verknüpfung und die ergänzenden Informationen zu einem Probe-Abonnement auf unserer Website*).

SVBB-Information zur ZKE: Der SVBB-Vorstand hat entschieden, mit dem Schulthess-Verlag Kontakt aufzunehmen um Lösungen für noch weitergehend verbesserte Abonnementsmöglichkeiten für SVBB-Mitglieder zu erreichen. Wir werden Sie dazu bis im Sommer 2024 weiter informieren.

6) Zeitungs-Spiegel/Zeitungsartikel zum KES

In den letzten Monaten wurde in verschiedenen lokalen und nationalen Zeitungen wieder vermehrt über den Kindes- und Erwachsenenschutz geschrieben. Wo möglich versucht der SVBB auf die mediale Berichterstattung Einfluss zu nehmen. Konkret beantworten wir, dort wo wir als Verband von Journalistinnen und Journalisten angefragt werden, Fragen und erklären den Kontext oder die Rolle und Perspektive von Berufsbeistandspersonen. Auch suchen wir den Kontakt aktiv mit Medienschaffenden, die sich mit der Thematik KES auseinandersetzen und darüber berichten. Nachfolgend Hinweise auf verschiedene Zeitungsartikel, insb. (zwei als Nachträge 2023) auf folgende vier NZZ- und Tages-Anzeiger-Artikel:

- ***Sie glaubten Gutes zu tun*** *(NZZ am Sonntag, 24.09.2023)*

Wenn Kinder zu Hause gefährdet sind, müssen sie fremdplatziert werden. In der Schweiz sind bis in die 70er Jahre zehntausende Mädchen und Buben zur strengen Erziehung in Anstalten versorgt worden.

- ***Minderjährig, schuldlos – und hinter Gittern*** (NZZ vom 22.11.2023)

Weil die Heimplätze fehlen, landen Jugendliche immer wieder im Gefängnis – ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich lässt aufhorchen; diese Praxis ist wohl illegal.

- *Baselbieter KESB-Entscheid vor Bundesgericht (vgl. C Ziff. 2.2)* (TagesAnzeiger vom 24.01.2024)
  Sohn sollte erfahren müssen, dass Vater ein Vergewaltiger ist [BGer 5A_375/2023]

Im nachfolgenden Artikel der Sonntagszeitung vom 21.01.2024 wurde Ignaz Heim als Experte im KES zitiert. Der SVBB hat diesen Kontakt nicht vermittelt und ist für diese Stellungnahme (welche wir inhaltlich nicht kommentieren) nicht verantwortlich.

- **KESB: Drama um Olympiasieger Jean Wicki** ... (SonntagsZeitung vom 21.01.2024)

„Wie die Familie des Bob-Helden Jean Wicki von den Behörden trotz Vorsorgeauftrag um ihr Vermögen und den Frieden gebracht wurde. …"

Auf unserer Website finden sich unter „Zeitungsspiegel" ausgewählte Zeitungsberichte zum Thema KES; hier der direkte Link zu den Monaten Januar/Februar 2024. Gerne nehmen wir von Euch Artikel entgegen, welche euch auffallen oder an welchen ihr mitgewirkt habt. Wir werden diese unter dieser Rubrik aufschalten.

B) Aus der SVBB-Vorstandsarbeit und dem SVBB-Regionalgruppenaustausch 2023

1) SVBB-Vorstand: Weitere Schritte zur Strategie 2023-2025

Im Rahmen der Fortsetzungsarbeiten zur Strategie zu den folgenden Schwerpunkten der SVBB-Arbeit (vgl. Bst. B, Ziff. 1 im SVBB-Mailing 03/2023).

- KOKES-Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Website
- Regionalgruppen
- Anerkennung

hat der Vorstand nachfolgende Schritte per 2024 für die weiteren Entwicklungen beschlossen:

- Die vom SVBB angeregte weitergehende Zusammenarbeit mit der KOKES (im Rahmen eines Monitorings zur Umsetzung der KOKES-Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften) lässt sich leider nicht umsetzen; der SVBB wird seiner Mitgliederversammlung 2024 ein eigenständiges Projekt vorlegen.
- Im Rahmen des Entscheids zur generellen Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit und Gesamterneuerung der SVBB-Website sowie der Umsetzung des Anerkennungsverfahrens (vgl. Mailing 04/2023 Bst. B, Ziff. 1 auf Seite 4) wird der SVBB-Vorstand an seiner Retraite im Mai 2024, über einen konkreten PR-Auftrag gegenüber je einem Deutschschweizer und einem französischsprachigen Westschweizer PR-Unternehmen entscheiden. Geplant ist diese beiden Aufträge in der Folge bis zur Mitgliederversammlung zu vergeben und die Mitglieder dort im Detail darüber zu informieren.
- Neben dem Mitgliederaustausch vom 18.03.2024 in Olten (vgl. Ziff. 2 nachfolgend) wird der nächste Regionalgruppenaustausch am 01.07.2024 mit Vertretungspersonen der Regionalgruppen in Zürich durchgeführt. An beiden Anlässen soll über Umsetzungsvorschläge zu Veränderungen und einer Optimierung der Zusammenarbeit abschliessend diskutiert werden (vgl. nachfolgend Ziff. 2).
- Das **Verfahren zur SVBB-Anerkennung von Berufsbeistandspersonen** (vgl. vorne Bst. A, Ziff. 1 auf Seite 1) ist seit 31. Januar 2024 eingeführt und die Anerkennungskommission wird per Ende Juni über die ersten Gesuche um SVBB-Anerkennung entscheiden.

2) Ausblick/Erinnerung: SVBB-Mitgliederaustausch vom 18. März 2024 in Olten

Die Einladungen zum anstehenden aktuellen Austausch des SVBB mit interessierten SVBB-Mitgliedern sind am 20. Februar 2024 erfolgt. Für SVBB-Mitglieder sind **Anmeldungen** *noch bis 14. März möglich*.

Im SVBB-Mitgliederaustausch 2024 werden insb. die nachfolgenden Themen behandelt:

a) Stand Umsetzung „KOKES-Empfehlungen Organisation Berufsbeistandschaften"
> Überlegungen/Diskussion zum beabsichtigten SVBB-Monitoring > MV-Entscheid vom 04.09.2024

b) Verfahren/Stand nach Start zur Berufsbezeichnung „Anerkennung SVBB"

c) SVBB-Empfehlung zur Förderung von Praktikumsplätze in Berufsbeistandschaften

d) Strategie SVBB 2024+ (insb. Entwicklung Zusammenarbeit mit Mitglieder und Regionalgruppen)

e) Ausgangslage (Strategie SVBB) und Entwicklung der Zusammenarbeit mit Regionalgruppen

f) Erweiterte Öffentlichkeitsarbeit des SVBB: Entwicklungen und Diskussion

g) Standortbestimmung/Umfrage zu einer vom OVBB angeregten Sachbearbeitungs-Weiterbildungs-Initiative >
Bedürfnisse aus Sicht der Mitglieder und Vorgehen? Rolle der Regionalgruppen?
Bereitschaft zur SVBB-Mitarbeit in evtl. regionalen (?) Arbeitsgruppen

h) Anregungen, Vorschläge, Informationen und Bedürfnisse der Mitglieder

Wie üblich soll im Mitgliederaustausch aber letztlich zu allen für die Berufsbeistandschaften aktuell relevanten Aufgabenfeldern ein Austausch mit dem SVBB-Vorstand stattfinden können.

3) SVBB-Empfehlungen: FH-Praktikantenstellen und Bedrohungsmanagement

Wir erinnern an den mit SVBB-Mailing vom 19.12.2023 erfolgten Aufruf (mit seiner von Mitgliedern angeregten Empfehlung), vermehrt Praktika-Stellen anzubieten. Die Details dazu finden sich in der
> **„SVBB-Empfehlung zur Schaffung von FH-Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften"**
Aufgrund mehrerer Anfragen im Beratungsbereich hat der Vorstand zudem auch nachfolgende
> **„SVBB-Empfehlung Bedrohungsmanagement"** im Mailing 04/2023 vom 19.12.2023 publiziert .

4) Ausblick und Erinnerung: KOKES-Fachtagung 2024 und SVBB-Mitgliederanlässe 2024

Save the date – Reservieren Sie sich:
> Termin **SVBB-Mitgliederaustausch** für interessierte Mitglieder vom **18. März 2024** (Vormittag in Olten)
> für die **KOKES-Fachtagung** die Daten vom **4./5. September 2024 in Fribourg**
> sowie für die **SVBB-Mitgliederversammlung** den Vormittag des **4. September 2024/Fribourg** in Ihrer Agenda (*anlässlich der danach stattfindenden KOKES-Fachtagung KES am 4./5.09.2024 in Fribourg)*.

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit per E-Mail bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus Beratungsbeispielen. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter SVBB-Rechtsberatung. (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert)

„E-Mail-Sicherheit": Bei Beratungsanfragen sind der *SVBB- Rechtsberatung* ***keine mit ersichtlichen Personendaten versehenen Schriftstücke/ E-Mails zuzustellen****. Der normale E-Mailverkehr ist ungeschützt, Deshalb die Bitte: Namen zu anonymisieren/einzuschwärzen oder Dokumente über Incamail zu versenden.*

Rechtsberatung – drei Beispiele:

1.1 Das erwachsenenschutzrechtliche Besitzstandsinventar – insb. rechtskonforme Schuldenerfassung

Rechtsberatungsantwort vom 17.2.2024, Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher u.Notar, Ligerz

Stichworte: Besitzstandsinventar, Inventaraufnahme, Schuldenerfassung, Vermögensverwaltung

I. Ausgangslage

Mir ist aufgefallen, dass die Inventarvorgaben bezüglich der Erfassung von Passiven schweizweit teilweise diametral auseinander gehen und alles andere als einheitlich sind. Hier eine kleine Auswahl ...
… Im Ergebnis gehen die Inventarvorgaben meines Erachtens zu weit auseinander und ich meinte, es wäre hilfreich, wenn man die Sache in unserem kleinen Land etwas einheitlicher anordnet. Immerhin spielt beim Erheben von Gebühren und Mandatsentschädigungen oft eine Rolle, welches ausgewiesene Vermögen vorhanden ist.
…

II. Fragen *(gekürzte Fassung)*

1) Die KOKES ist in ihrer Inventarvorlage bezüglich der Passiven auffallend vage, will man in diesem Punkt den Behörden viel Gestaltungsspielraum zugestehen? Wenn ja, wieso eigentlich?
2) Welche fachlichen Empfehlungen gibt es seitens Kokes/Berufsverband bezüglich der sich landesweit widersprechenden Inventaranweisungen, wie die Passiven, insbesondere die Schulden, in einem Inventar erfasst werden sollten?

3) Welche Erfassungsweise steht im Einklang mit den Ideen des Gesetzgebers und der Gerichtspraxis, welche weniger?
4) – 8) ….
9) Vom SVBB-Generalsekretariat sind dazu zusätzliche, grundsätzlichen Fragen ergänzt worden:
…
   d. Es stellt sich die in der KESR-Arbeit so oft (und auch hier) letztlich rechtlich entscheidende Frage, was jede KESB aus ihrer Kompetenz/Zuständigkeit heraus, halt eben verlangen kann und darf?
   e. Was ist aus „Arbeitsprozess-Ablaufperspektive“ sinnvoll; kann eingegrenzt und definiert werden?
   f. Gibt es aufgrund von Ziff. 9.a+b hiervor und stärkeren Abweichungen gem. Ziff. 9.c hiervor einen Rahmen für evtl. KOKES/SVBB-Empfehlungen?

III. Erwägungen

1) Grundlagen im ZGB
Das ZGB kennt zwei Bestimmungen, welche für die Inventarisierung von erwachsenenschutzrechtlich verwaltetem Vermögen massgeblich sind: Einerseits Art. 395 Abs. 1 ZGB, wonach die KESB bei Anordnung einer Vermögensverwaltungsbeistandschaft die Vermögenswerte zu bestimmen habe, die vom Beistand oder der Beiständin verwaltet werden sollen, und andererseits Art. 405 Abs. 2 ZGB, wonach der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögen aufzunehmen hat. Andere Bestimmungen, namentlich Detailvorschriften über die Schuldenerfassung, bestehen bundesrechtlich keine.

2) Bundesrechtliche Ausführungsbestimmungen
Dem Bundesrat wurde im Bereich des Erwachsenenschutzes in zwei Belangen die Kompetenz übertragen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, so in Art. 408 Abs. 3 ZGB hinsichtlich Anlage und Aufbewahrung von verbeiständeten Vermögen und in Art. 441 ZGB Abs. 2 ZGB hinsichtlich der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden.
Bis zum heutigen Tag erschöpft sich die bundesrätliche Umsetzung in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11), welche am 1.1.2024 in einer revidierten Fassung in Kraft getreten ist und zur Inventarisation keine Bestimmungen enthält. Weil es sich bei den bundesrätlichen Kompetenzen um eine Kann-Vorschrift handelt, besteht keine Pflicht, dass der Bundesrat auch im Bereich der Aufsicht aktiv wird. Nachdem sogar diese Kann-Vorschrift in der gesetzgebenden Behörde (nationalrätliche Diskussion, Wortprotokoll zur Sitzung vom 3. Oktober 2008 Votum Schwander zu Art. 441 ZGB) umstritten war, enthält sich der Bundesrat bisher jeglicher Vorgaben zur Aufsicht im Erwachsenenschutz.

3) Gesetzgeberische Absichten und Historie
Es wäre denkbar, je nach Standpunkt auch wünschenswert, dass der Bund im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung auch alle Ausführungsbestimmungen erlässt. Im Zivilrecht ist dies bekannt aus dem Bereich des Zivilstandswesens, des Handelsregisterwesens und des Grundbuchwesens, im öffentlichen Recht z.B. im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. *Beim Kindes- und Erwachsenenschutz wurde auf Wunsch und Druck der Kantone bewusst eine andere Lösung getroffen und den Kantonen sowohl im Bereich des Verfahrens als auch im Bereich der Detailumsetzung grosse Freiheit belassen* (Botschaft zum neuen ESR, BBl 2006 S. 7073 und 7108). In Fachkreisen wurde diese Aufgabenteilung seit jeher als unerwünscht erachtet, und zwar nicht nur der Unübersichtlichkeit und Komplexität wegen, sondern auch, weil für diesen Bereich des Personenschutzes kein föderalistischer Handlungsbedarf auszumachen ist und die einheitliche Schulung und Weiterbildung der fachlichen Akteure behindert wird.
Bei der heutigen Lösung handelt sich demnach um einen bewussten, von föderalistischen Motiven getragenen gesetzgeberischen Entscheid, einerseits den Kantonen bei Vollzug und Umsetzung möglichst viel Gestaltungsspielraum zu belassen, andererseits der KESB, welche seit 1.1.2013 eine interdisziplinäre Fachbehörde ist, entsprechend ihrer fachlichen Kompetenz die nötige Verantwortung zu belassen, das zum Schutz verbeiständeter Personen Nötige anzuordnen.
…

4) Kantonale Zuständigkeiten …

5) Status der KOKES
Die KOKES kann als Konferenz im Gegensatz zu anderen Konferenzen von ihren Statuten her *keine die Kantone oder gar den Bund bindenden Vorgaben erlassen. Einzelne Kantone sind in dieser Konferenz durch Justizorgane, andere durch Exekutivorgane vertreten.*
… Keinen Sinn ergibt allerdings der im besagten Berner Modell erwähnte Hinweis, laufende Verpflichtungen seien nur aufzuführen, wenn sie total 10% der Aktiven übersteigen. Dieser Hinweis hat sich in der Praxis soweit erkennbar auch nicht durchgesetzt, weil er offensichtlich sachlich nicht richtig ist. *Es sind immer sämtliche Verbindlichkeiten zu erfassen, namentlich um nicht zu riskieren, dass alte Schulden stets mit laufenden Einnahmen, die auch für die laufenden Verpflichtungen gedacht sind, beglichen werden (BSK ZGB I-Affolter, Art. 405 N 28).*

6) sinngemässe Auslegung und Praxis des Kanton Bern …

III. Fazit

7) Die gestellten Fragen können damit wie folgt beantwortet werden *(Auszug)* …

7.1 Die KOKES ist in ihrer Inventarvorlage bezüglich der Passiven auffallend vage, will man in diesem Punkt den Behörden viel Gestaltungsspielraum zugestehen? Wenn ja, wieso eigentlich?
- Sowohl das Inventar im Modell-Handbuch der KOKES als auch die Hinweise in der KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht gehen auf Verlustscheine, Sozialhilfeschulden, Bürgschaften etc. nicht ein. Das KOKES-Modellinventar muss auf die jeweiligen kantonalen Praxen, die teils auf kantonalem Ausführungsrecht basieren, jeweils angepasst werden.
- Was in den KOKES-Vorgaben nicht zutrifft und soweit erkennbar (glücklicherweise) auch nicht umgesetzt wird, ist die 10%-Hürde (übliche laufende Verpflichtungen seien nur aufzunehmen, wenn sie total 10% der Aktiven übersteigen).
- Es müssen alle offenen Rechnungen erfasst werden, damit vermieden wird, dass alte unbeglichene Rechnungen mit laufenden Einnahmen beglichen werden und damit alte «Löcher» fortlaufend mit neuen Einnahmen gestopft werden (BSK ZGB I-Affolter, Art. 405 N 28). Nach Beginn der Beistandschaft muss darauf geachtet werden, dass mit den vorhandenen Mitteln primär die laufenden Verpflichtungen beglichen werden und nur Überschüsse für alte Rechnungen eingesetzt werden.

7.2. Welche fachlichen Empfehlungen gibt es seitens KOKES/Berufsverband bezüglich der sich landesweit widersprechenden Inventaranweisungen, wie die Passiven, insbesondere die Schulden, in einem Inventar erfasst werden sollten?
Der Sinn und Zweck des Inventars besteht darin, der Beistandsperson, welcher die Vermögensverwaltung obliegt, eine sauber dokumentierte Grundlage zu verschaffen für deren Rechnungsführung und Vermögensverwaltung, für die spätere Rückgabe des verwalteten Vermögens nach Beendigung der Massnahme und zu allfälligen Schadenersatzansprüchen aus Verantwortlichkeit (Art. 454 ZGB). Neben den Einnahmequellen und den vorhandenen Aktiven (wozu meist die Steuerveranlagung dient) können dazu auch Passiven gehören. Je detaillierter die Vermögenslage mit Aktiven und Passiven erfasst ist, desto besser ist die Arbeitsgrundlage für die Beistandsperson, und desto klarer sind spätere Haftungsfragen bei Vermögensverwaltungsschäden auch zu beantworten. Das Inventar hat also in erster Linie eine Informationsfunktion (BK-Häfeli, Art. 405 ZGB N 73; BSK ZGB-Affolter, Art. 405 N 19) und vermittelt einen Überblick über die möglichen Aktionsfelder der Beistandsperson. Von der Inventaraufnahme zu unterscheiden ist die buchhalterische Erfassung von Aktiven und Passiven (sh. nachfolgend sowie vorstehend Ziff. 6.

7.3. Welche Erfassungsweise steht im Einklang mit den Ideen des Gesetzgebers und der Gerichtspraxis, welche weniger?
Vom Sinn und Zweck dieses Arbeitsinstrumentes her muss das *Inventar alle nötigen Informationen enthalten zur Ermittlung des durch die Beistandsperson zu verwaltenden Vermögens (Aktiven wie Passiven). Je detaillierter und vollständiger, desto besser.*
Es soll auch Aufschluss darüber geben, welche Einkommensquellen bestehen und allenfalls noch nicht erschlossen sind (Beispiele: EL, Hilflosenentschädigung, Ansprüche aus Familienstiftungen und Trusts, IV- oder BVG-Renten, Stipendien, Sachleistungsansprüche aus Privat- und Sozialversicherungen, fällige Ansprüche aus Bürgschaften, Erträgnisse aus unverteilten Erbschaften etc.).
Verlustscheine, geleistete aber noch nicht beanspruchte Bürgschaften, andere bedingte Forderungen (z.B. noch nicht in Rechnung gestellte Rückerstattungen von bezogener Sozialhilfe) und Garantieerklärungen sind unter Hinweis auf den Nominalwert pro memoria aufzuführen. Dabei werden meist nur Verlustscheine buchhalterisch erfasst, und zwar mit CHF 1.-.
Es steht den Kantonen frei, dazu zusätzliche Vorgaben zu machen.
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass beispielsweise der Kt. ZH in § 17 EG KESR (LS 232.3) lediglich vorschreibt, das Inventar habe die zu verwaltenden Aktiven und Passiven zu enthalten sowie die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben. BE Bern kennt keine näheren gesetzlichen Vorgaben (Art. 60 KESG), nicht einmal die Inventarverordnung äussert sich zu solchen Details.

7.4 -7.8 …

7.9 Seitens SVBB-Generalsekretariats stellen sich zudem folgende grundsätzlichen Fragen *(Auszug):*

a. a-b …

c. Was ist letztlich aber (von versch. KESB her zwar verlangt) aber kaum inhaltlich begründbar und sinnvoll?
Es erscheint mir nicht angezeigt, Vorgaben, welche von KESB im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemacht werden, als sinnvoll oder kaum begründbar zu qualifizieren. *Die ratio legis ruft nach möglichst vollständigen Informationen, welche der Beistandsperson eine gesicherte, unter Mitwirkung der KESB (Art. 405 Abs. 2 ZGB) dokumentierte Grundlage zur Vermögensverwaltung vermitteln.*
In den gängigen Kommentaren zum Erwachsenenschutzrecht gibt es dazu widerspruchsfrei alle nötigen Hinweise, welche im Übrigen in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Praxis stehen. Man kann sich als Beistand dem widersetzen, viel gewonnen ist damit wahrscheinlich aber weder für die Beistandspersonen, noch die Verbeiständeten, noch für die Effizienz von professionellen Diensten. Dazu gehört eben auch, dass es aufgrund des föderal gewollten Vollzugskonzeptes verschiedene Darstellungspraxen zu Inventaren gibt*, weshalb es die beste Lösung ist, sich nach den örtlichen Gegebenheiten zu richten.*

d. Es stellt sich die in der KESR-Arbeit so oft (und auch hier) letztlich rechtlich entscheidende Frage, was eine einzelne KESB aus Ihrer Kompetenz und Zuständigkeit heraus, halt eben verlangen kann und darf?

Aufgrund der gesetzgeberisch so beabsichtigten Konzeption *können die Kantone und je nach Kanton auch kommunale KESB als Aufsichtsorgan der Beistandspersonen Vorgaben machen. Solange diese nicht den bundesrechtlichen Vorgaben widersprechen, sind sie zu beachten.* Soweit sie nicht sachdienlich sind, müssen sie im Rahmen von Qualitätszirkeln, in welchen KESB und Beistandspersonen ihre Erfahrungen austauschen, besprochen und verfeinert werden. Im Kanton Bern gibt es ausser der Aufsichtsbehörde im Kantonalen Jugendamt eine Geschäftsleitung der KESB, welche sich solchen Themen annehmen kann. Ausserdem widmet die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) der Umsetzung des KESR viel professionelle Aufmerksamkeit.

e. …

f. **Gibt es aufgrund von Ziff. 7.9..a+b hiervor und stärkeren Abweichungen gem. Ziff. 7.9.c hiervor einen Rahmen für evtl. KOKES/SVBB-Empfehlungen?**
Weder die KOKES noch die SVBB haben von ihrer Zuständigkeit her die Möglichkeit, für alle 26 Kantone verbindliche Vorgaben zu machen. Das Thema Inventarisierung von Vermögen, welches im Rahmen einer Beistandschaft zu verwalten ist, ist aufgrund der gesetzgeberisch so gewollten Aufgabenteilung den Kantonen zum Vollzug überlassen.
…
Es handelt sich letztlich um bürokratische und buchhaltungstechnische Details, welche davon ablenken, dass es wesentlich schwierigere Verwaltungsthemen gibt, wie jene der güterrechtlichen Ausscheidung des verbeiständeten Vermögens bei verheirateten Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft, oder jene der Einbringlichkeit von Ansprüchen aus Familienstiftungen und Trust, oder der Geltendmachung von privat- und sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, um nur einige Brennpunkte der beistandschaftlichen Vermögensverwaltung zu erwähnen.

Die vollständigen differenzierten Erwägungen zu den Detail-Aspekten/ und Antworten zu den Einzelfragen finden Sie in der vollständigen Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich.

1.2 Einsatz und Kosten von Mobil-Telefonen (Handy) in der Berufsbeistandsarbeit

Rechtsberatungsantwort vom 8.12.2023, Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Der SVBB-Vorstand hat zu dieser aus primär rechtlicher Sicht verfassten Antwort, unter Berücksichtigung einer Interessenabwägung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, was folgt entschieden:

Die Beratungsantwort (wonach ein Mobiltelefon heutzutage als berufliche Arbeitsmittel zu betrachten ist, welches vom Arbeitgeber entweder zur Verfügung zu stellen oder entsprechend dem Berufsbedarf zu entschädigen ist) ist aus gesamtheitlicher Sicht wie folgt zu präzisieren.
Zwar ist diesem Standpunkt aus allg. Haltung zuzustimmen, gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, *dass der konkreten Umsetzung einer auf die jeweilige Organisation angepassten Regelung in den Diensten überall auch die nötige Zeit eingeräumt werden muss (insb. im Rahmen der Budgets)*.
Der SVBB-Vorstand erachtet diesen Aspekt auch nicht als zentrales Anliegen des Berufsverbands. Es sei deshalb festzuhalten, dass die *unterschiedlichen Voraussetzungen bei den versch. Arbeitgebenden zu berücksichtigen sind*, und im Speziellen deshalb aus Sicht des SVBB-Berufsverbandes auch keine allgemeingültige Empfehlung dazu möglich ist.

Diese zwei vollständigen Beratungsantworten und Erwägungen dazu, finden Sie (nach Login) in der Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich.

> Weitere publizierte SVBB-Beratungsantworten finden unsere SVBB-Mitglieder im Mitgliederbereich unserer Website *unter „Rechtsberatung“:* ***Link zu den vollständigen Beratungsantworten.***
> Die älteren, jedermann/-frau allgemein, also frei zugänglichen Beratungsantworten finden sich unter: https://svbb-ascp.ch/index.php?id=63&L=0

2) Beratungspraxis / Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

2.1 ***Sohn soll erfahren, dass Vater ein bestrafter Vergewaltiger ist*** (TagesAnzeiger vom 24.01.2024)
> *Baselbieter KESB-Entscheid vor Bundesgericht:* Während die KESB der Meinung war, ein Knabe solle gegen den Willen der Mutter nicht über Missbrauchstaten des Vaters aufgeklärt werden, entscheidet das BGer genau umgekehrt (vgl. Zeitungsspiegel, S. 4 vorne). [BGer 5A_375/2023]

2.2 *Zwei BGer-Urteile zu Unterhaltsklagen*:

a) ***Durchgriff auf wirtschaftl. AG-Substanz im Familienrecht*:** (ZKE 2024 Seite 49)
Bei wirtschaftlicher Einheit zwischen dem Vater als Haupt-/Alleinaktionär seiner Aktiengesellschaft, und ohne Not tief angesetztem Lohn, rechtfertigt sich, bei einer Unterhaltsklage der „Durchgriff" und im Ergebnis die Anrechnung eines höheren Einkommens. [BGer 5A 819/2022]

b) ***Rückwirkende Anrechnung hypothet. Einkommens?*** – *Voraussetzungen*: (ZKE 2024 Seite 49)
Es ist Zurückhaltung angebracht, da der betroffene Elternteil seinen untätigen Verlauf nicht ungeschehen machen kann. Eine Anrechnung setzt voraus, dass der Betroffene bei gutem Willen dazu imstande gewesen wäre, sich sein Versäumnis nicht rechtfertigen lässt und zudem zumutbar ist, die Lücke mit künftig erzielbaren Einkünften auszugleichen. [BGer 5A_975/2023]

Diese drei BGer-Urteile sowie einen weitergehende **Auswahl von Urteilen zum KES aus der BGer-Praxis** finden Sie (nach Login) im SVBB-Mitgliederbereich.

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Damit alle quitt. sind!
Administrative Dienstleistungen für Berufsbeistandspersonen.
Alle Details zur quitt. Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier.

bestag – Übernahme von Aufgaben im Immobilienverkauf
Alle Details zur bestag-Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier
und nachfolgend auch das **Dienstleistungsangebot im Überblick.**

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Mitgliederaustausch**
  Der nächste *SVBB-Mitgliederaustausch* des SVBB-Vorstandes mit interessierten Mitgliedern findet am **18. März 2024 in Olten** statt (10-12 Uhr). Hier geht's zur Anmeldung

Angebote von Regionalgruppen, Vereinen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
  Am **25. April 2024** findet die „ZVBB-Frühlings-Tagung" statt. Weitere Informationen/Anmeldung über Judit Maeder: Judit.Maeder@emmen.ch
- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
  Am Dienstag, **18. März 2024** Hauptversammlung mit Netzwerktreffen in Wil.
  Weitere Info/Hinweise zur Anmeldung wie immer auf der OVBB-Website.
- **Regionalgruppe Solothurn/SOVBB**
  Information und Auskünfte über Brigitte Kissling, SozialAtelierPlus, Tel. 079 604 52 98

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**
  Am Dienstag, **14. Mai 2024** , Weiterbildung zum *Thema Arbeitsmanagement*. Hier weitere Informationen zum VABB: https://www.vabb-aargau.ch

- **Wallis et Groupe latin**
  HETSL : CAS en curatelles d'adultes en partenariat de la GL-ASCP
  Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**
  Weitere Angaben unter: https://www.vbbrb.ch/de/

- **Regionalgruppe Zürich/VBZH**
  Weitere Info über die Website-VBZH und info@vbzh.ch.

- **SKOS** – Veranstaltungen - allgemeine Hinweise: https://skos.ch/ SKOS-Weiterbildung 2024 – Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
  Die **Bieler Tagung** findet am **21. März 2024** statt:
  Thema „Kinder in der Sozialhilfe in den Fokus nehmen".

- **Sozialinfo.ch-Newsletter**: Hier weitere Top-Themen/Informationen im Sozialbereich.

- **BFH: Berner Fachhochschule im Kindes- und Erwachsenenschutz**
  Alle Angebote finden Sie hier und nachfolgend die aktuellen Weiterbildungen:
  - MAS Kindes- und Erwachsenenschutz
  - CAS Kindesschutz
  - CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
  - CAS Methodische Vertiefung für den Kindesschutz
  - CAS Recht und Methodik für den Erwachsenenschutz
  - CAS Verfahrensleitung und Abklärung im Kindes- und Erwachsenenschutz
  - Fachkurs Abklärung im Erwachsenenschutz (Start ab April 2024)
  - Fachkurs Abklärung im Kindesschutz (Start ab April 2024)
  - Fachkurs Beratung und Mandatsführung bei hochstrittigen Elternkonflikten
  - Fachkurs Erwachsenenschutz
  - Fachkurs Verfahrensleitung in Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
  - Kurs Basiswissen im Kindes- und Erwachsenenschutz
  - Kurs Einführung in das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz
  - Kurs Kindesunterhalt – Recht und Berechnung

- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**
  - Auf der HSLU-Website findet sich ein Weiterbildungs-Konfigurator. Damit lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

Start	Weiterbildung
diverse Termine	MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz *Beginn mit jedem CAS-Start möglich*
26.03.2025	Fachkurs Gesprächsführung für Juristinnen und Juristen
06.05.2024	Fachkurs Kindesbefragung gem. Art. 154 StPO

  - Auf der Webseite der HSLU finden Sie allgemeine weitere Informationen; hier gelangen Sie zu Tagungs-Informationen, Anmeldung und Tagungsprogrammen (Start) sowie zur Agenda von allen Veranstaltungen auf einen Blick.

- **FH OST**
  Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: Veranstaltungen | OST Veranstaltungen | OST
  > diverse Seminare zum KES: Gesprächsführung, Vertiefung, Sprache und Text etc.

- **IGQK – Interessengemeinschaft für Qualität im Kindesschutz**
  Weitere Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung
- **Leaving Care**
  Bietet sich als Kompetenzzentrum für den Übergang von Jugendlichen aus Heimen und Pflegefamilien in die Selbständigkeit an.
- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**
  Auch unser Partner-Verein aus Deutschland hat Kurs-Angebote für Beistandspersonen und nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu Betreuung/Beistandschaften
- **Bundesverband Deutscher Berufsbetreuung**
  Der BdB – ist als Berufsverband der „Betreuer" der deutsche Partnerverband unseres SVBB.
- **Fachverband DAF Pflegekind (DAF)**
  (**D**ienstleistungs**A**nbietende **F**amilienpflege gemäss Pflegekinderverordnung PAVO)
  - Weitere Informationen unter daf-pflegekind.ch
- **INTEGRAS** – Aus- und Fortbildungsangebote unter Fachtagungen
- **Pro Senectute Schweiz**
  Alle Weiterbildungsangebote 2023 finden Sie unter:
  https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/fuer-fachpersonen/weiterbildungen.html
  Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge».
- **Fachverband Sucht**
  Das BAG hat eine neue Definition von Früherkennung + Frühintervention publiziert. Diese wurde gemeinsam in einer Gruppe erarbeitet, bei der auch der Fachverband Sucht beteiligt war.

Allgemeine Informationen zu Fachhochschulen

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  www.bfh.ch/soziale-arbeit/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/
- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
  Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
  - Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2024 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  Veranstaltungen | OST
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
  Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
  https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/

F) Literaturhinweise

Die behördlichen Massnahmen im Erwachsenenschutz, Art. 388-425 ZGB

Christoph Häfeli und Daniel Rosch, der Autor des „SBBB-Leitfadens", haben zusammen den ZGB-Kommentar über die ***behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes*** im Rahmen des „*Berner Kommentar*" abschliessend erarbeitet.
Die Publikation ist nunmehr im Stämpfli Verlag erfolgt, und diese Ausgabe deshalb auch unter ISBN 978-3-7272-3545-0 über den Buchhandel oder beim Verlag erhältlich.

„Der SVBB-Leitfaden" für Berufsbeistandspersonen

Seit 2017 ist dieser anwendungsorientierte Praxisleitfaden für Berufsbeistandspersonen von Daniel Rosch in der Praxis im Einsatz. Es sind nunmehr bereits mehr als 2'000 Exemplare im Umlauf, weshalb die deutsche Fassung seit 1. September 2022 bereits in einer *dritten aktualisierten Auflage* (D) herausgegeben werden konnte. Der SVBB-Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen oder aber für SVBB-Mitglieder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bestellt werden. Die Auslieferung erfolgt über die Stämpfli AG.
Auch die *französische Ausgabe* (F) ist nach wie vor über den Buchhandel und die SVBB-Geschäftsstelle verfügbar.
D: ISBN 978-3-7272-2983-1. *F: ISBN 978-3-7272-2120-0*

… und zum Schluss noch dies:

Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen seiner Mitmenschen.

(Albert Schweizer)

… jede Begegnung mit Betroffenen ergibt die Chance, ein solches Herzens-Denkmal zu begründen. Als Berufsbeistandsperson können Sie das bestimmt immer wieder erleben!

SVBB ASCP ASCP
Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt, Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil
Telefon 031 311 51 44 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 07h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.